



urteilen set und durch Weiterbeförderung von Munition und Truppen nicht unterläßt werden dürfe. Demgemäß sei ein zweimal wöchentliches Ansehen einer europäischen Regierung, die Munitionsbeförderung nach Polen zuzulassen, rundweg abgelehnt worden.

### Reichswirtschaftsrat.

(Schluß.)

Berlin, 13. August. Nach dreistündiger Pause nimmt der vereinigte Ausschuß des Wirtschaftsrats am 9 Uhr abends die Sitzung wieder auf.

Mit dem Antrag des Unterausschusses über die Ur- sache der produktiven Störung und der Preis- steigerung und über die Mittel zur Abhilfe ist zum Teil eine Beschlüßfassung erzielt worden. Über die Frage, ob nach Nord oder nach Gruppe abgestimmt werden soll, ent- spricht sich eine lebhafteste Beschlüßfassungsdebatte. Auf Vorschlag des Vorsitzenden erfolgt die Abstimmung schließlich nach Gruppen. Die Arbeitgebergruppe ist mit 12 Stimmen, die Arbeitnehmergruppe mit 20 Stimmen und die Gruppen 7 bis 10, das sind die Ver- treter der Verbraucher, der Beamten, der Arbeiter und der freien Berufe, sowie die vom Reichsrat und von der Reichsregierung ernannte Mitglieder mit 9 Stim- men vertreten.

Die Arbeitgeber stimmen geschlossen, desgleichen die Ar- beitnehmer. Den Gruppen 7 bis 10 schwanken die Stimmen- abgaben bei den einzelnen Anträgen. So wird eine ganze Reihe von Anträgen der Arbeitgeber, die dem Abg. Reg- arath begründet werden, abgelehnt und die allge- meinen Vorschläge des Unterausschusses mit seinen vereinbarten Änderungen genehmigt.

Die vom Unterausschuß für den Fall von Betriebs- stilllegung vorgeschlagenen Maßregeln werden gleichfalls unter Ablehnung von Änderungsanträgen der Arbeit- geher angenommen. Die Arbeitgebervertreter erklären sich dabei besonders dagegen, daß die Gruppe von 26 Wochen für die Dauer der Erwerbslosen-Unterstützung grundsätz- lich besetzt werde. Ein entsprechender Antrag Regnath wird abgelehnt.

Die für einzelne Gewerbe vorgeschlagenen Maßnahmen (gemeinwirtschaftliche Regelung der Holzwirtschaftsprüfung, der Durchführung eines Häutenomopols, Zusammenstückeln von Erwerbslosen zu gemeinnützigen Arbeitskreisen, Wieder- aufbau der Handelsflotte u. m.) werden in der Fassung des Unterausschusses angenommen.

Mitte September gebet der wirtschaftspolitische Aus- schuß den Bericht der Sozialforschungskommission in Prüfung zu nehmen.

Schluß 1 1/4 Uhr.

### Kohlenabkommen von Spa und Herstellung von Luxus- waren.

Berlin, 13. August. Am Schluß der heutigen Sitzung der Ausschüsse des Reichswirtschaftsrats für Wirtschafts- und Sozialpolitik wurde ein Antrag, wonach das Kohlen- abkommen von Spa eine Umteilung der deutschen In- dustrie dahin bebinge, daß Luxuswaren nur noch für den Export hergestellt werden, unter Erhebung des Wertes Luxuswaren durch wirtschaftlich unwichti- ge Waren, angenommen.

### Die französische Gewalt Herrschaft im Saargebiet.

Saarbrücken, 13. August. Das außerordentliche Kriegs- gericht in Saarbrücken hat an einem Tage dreißig Urteile gefällt, zum Teil langjährige Aufhaustrafen. Eine Anzahl Beamter ist wegen Dienstverweigerung zu mehr- monatigen Gefängnisstrafen verurteilt worden.

Ein weitere Mitteilung aus Saarbrücken besagt: Seit heute morgen 6 Uhr herrscht der allgemeine Ausnahme- zustand 24 Stunden. Morgen nehmen alle Ausstellungen die Arbeit wieder auf. Sollten die Verhandlungen fehlschlagen, tritt am Montag der allgemeine Ausnahmezustand ein. Die Verhandlungen über die interalliierte Beiratskommission in Koblenz unter Hinzuziehung des Geheimrats von Reich, alle Banken, Geschäfte und Märkte sind geschlossen. Die Straßenbahn fahren, auf den Straßen herrscht Ruhe. Auf den wichtigsten Plätzen und auf verlassenen Dächern stehen Wächterposten.

Auch in der Pfalz werden die Uebergriffe der Franzosen immer toller. So ist in Ludwigshafen, Speyer und Neu-

stadt (Pfalz) eine Anzahl von Gewerkschaftsfunktionären durch die französische Militärbehörden verhaftet worden. Auch in Straßburg sind vier Verhaftungen durch die Fran- zosen vorgenommen worden.

### Ostpreußen wieder frei.

Königsberg, 13. August. Von gutunterrichteter Seite wird mitgeteilt, daß die Entente-Kommission am 16. August nachmittags mit dem Rest der Entente-Truppen aus Mlet- ke in Ostpreußen und in diesem Tage das Abstimmungsgebiet an den deutschen Reichskommissar übergibt. Vom 16. August früh ab steht der Reichswehr das Einrücken in das Abstim- mungsgebiet offen, da dieses dann wieder Provinz Ostpreußen ist. Man erwartet das Eintreffen des preußischen Ministers des Innern und des Reichsministers in Weiden am Mitt- woch oder Donnerstag. Aus Marienwerder wird ge- meldet, daß die dortige Entente-Kommission am 16. August und die italienischen Truppen am 17. oder 18. August ab- fahren werden. Wie verlautet, haben der Innenminister und der Reichsminister die Absicht, gemeinsam mit den Truppen in Marienwerder einzutreffen.

### Die Ausföhrung des Amneziengesetzes.

Zu dem Amneziengesetz vom 4. August 1920 hat der preußische Justizminister eine Ausführungsverordnung er- lassen, in der die wesentlichen Gesichtspunkte des Gesetzes er- läutert und den Staatsanwaltschaften Weisungen für die Anwendung des Gesetzes gegeben worden sind.

Das Gesetz enthält nicht eine allgemeine politische Am- nestie. Es betrifft vielmehr in § 1 mit gewissen Einschränk- ungen Straffreiheit für 3 Gruppen von Handlungen ein- mal für Zeiten, die in Abwehr eines hochoverörtlichen Unternehmens gegen das Reich begangen worden sind (Ab- satz 1) Johann für die Mitwirkung an einem solchen Unter- nehmen (Absatz 2) und schließlich für Zeiten, die im Zusam- menhang mit einem hochoverörtlichen Unternehmen oder mit seiner Abwehr begangen worden sind (Absatz 3). Schließ- lich ausgenommen von der Straffreiheit sind in allen drei Gruppen von Handlungen die Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 St. G. B.), die Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224—226), des schweren Raubes (§ 251) und der Brandstiftung (§§ 306—308, 311).

Zum Verständnis des Gesetzes muß zunächst hervor- gehoben werden, daß das hochoverörtliche Unternehmen, das abgelehnt oder an dem mitgewirkt worden ist, oder mit dem die Tat im Zusammenhang steht, sich gegen das Reich, nicht gegen eines der Länder richtet. Selbst wird die Straf- freiheit nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich hochover- örtliche Unternehmen ausschließlich losen gegen das Reich wie gegen eines der Länder richtet. Das Gesetz um- faßt alle vorherbesagten Handlungen, die bis zum Tage seiner Verkündung, dem 4. August 1920 begangen worden sind, ohne daß für die Vergangenheit zeitlich eine Schranke, gezogen worden ist.

Bei Prüfung der Frage, ob der Beschuldigte zur Ab- wehr eines hochoverörtlichen Unternehmens gegen das Reich gehandelt hat, werden die Vorstellung und der Wille des Täters, ein solches Unternehmen zu bekämpfen, wesentlich sein. In Zweifelsfällen wird zu seinen Gunsten Straffrei- heit angenommen werden müssen. Nebenbei sind bei den zur Abwehr eines hochoverörtlichen Unternehmens began- genen Straftaten von der Straffreiheit nicht ausgenommen.

Im Gegensatz hierzu sind bei denjenigen, die an einem hochoverörtlichen Unternehmen gegen das Reich mitgewirkt haben, die Urheber und Führer des Unternehmens von der Straffreiheit ausgenommen. Unter letzteren werden aber, wie der Reichsjustizminister in den Verhandlungen im Reichstag ausgeführt hat, nur die Urheber und Leiter eines gelanteten hochoverörtlichen Unternehmens in seiner Totalität, des Zentralunternehmens, nicht auch Urheber und Leiter solcher oder provinzieller Unternehmen zu verstehen sein.

Die dritte Gruppe umfaßt die breite Masse der Fälle, nämlich alle diejenigen, die mit einer Partei oder den beiden vorgenannten Gruppen im Zusammenhang stehen. Unter Zusammenhang ist verständlich Zusammenhängen zu verstehen, der auch mittelbar sein kann. Dieser Begriff soll nach dem Zweck des Gesetzes nicht engherzig ausgelegt werden. Es ge- hören hierher nicht nur Handlungen, die hochoverörtlichen Unternehmen gegen das Reich oder ihrer Abwehr ge- dient haben, sondern auch solche Handlungen, die durch die

politische Situation bedingt oder auch nur durch sie ausgelöst worden sind. Insbesondere werden hierher — sofern sie nicht schon unter Absatz 1 fallen — regelmäßig die von den Angehörigen der sogenannten Armeen begangenen Hand- lungen zu rechnen sein. Eine Ausnahme tritt — sofern es sich nicht schon um ein von der Straffreiheit allgemein aus- genommenes Verbrechen handelt — nur dann ein, wenn der Täter lediglich nicht bloß vorwiegend, aus einem gemeinen politischen Beweggrund, der ihn zu einem gemeinen Ver- brechen macht, insbesondere aus Robott oder Eigennutz, ge- handelt hat. Das dieser Ausföhrungsverordnung vorliegt, muß im Einzelfall festgestellt werden; besteht zwar die Möglich- keit seines Vorliegens, läßt er sich aber nicht nachweisen, so tritt Straffreiheit ein.

Die Anwendbarkeit des einen Absatzes von § 1 schließt die Anwendbarkeit eines anderen Absatzes in demselben Falle nicht aus. Denn die Fälle werden nicht selten sein, wo Straffreiheit zunächst nach Absatz 1, sodann nach Absatz 2, und schließlich nach Absatz 2 eintritt; so bei den Kämpfern, die denen zunächst die verfassungsmäßige Regierung des Reiches geschickt worden ist, die aber dann nach Nieder- werfung des hochoverörtlichen Unternehmens noch fortge- setzt sind und durch sie später sogar eine neue staatliche Ord- nung geschaffen erbracht worden ist.

Die Straffreiheit hat zur Folge, daß verhängte Strafen nicht vollstreckt, anhängige Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet werden. Die Einstellung der Verfahren er- folgt, wenn sie gerichtlich anhängig sind, durch gerichtliche Entscheidung, sonst durch Verfügung der Staatsanwaltschaft. Gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde im Einzelfall statt, die aber dann nach Amneziengesetz fällt, eine Gesamtstrafe gebildet worden ist, die unter das Amneziengesetz fallenden Einzelstrafen nicht ver- fährt werden können in voller Höhe von der Gesamtstrafe in Abzug zu bringen sind.

Das Gesetz enthält die Vorschrift, daß Vermerke über Strafen, die nach dem Gesetz auch oder teilweise erlassen werden, im Strafregister zu tilgen, die aus ihm zu ent- ziehen und zu vernichten sind.

Zur Durchführung des Gesetzes sind nach ins Ein- zelne gehende Anweisungen erteilt, insbesondere ist den Staatsanwaltschaften die scheinliche Durchführung der Akten zur Pflicht gemacht worden.

### Millionenföhlungen von Aus- und Einfuhr- bewilligungen.

Saarbrücken, 13. August. Havas meldet, daß sich auch die Bergleute des Saarbrücker Beckens an der Ausstandsbewegung beteiligen. Französische Trup- pen besetzen Reumströden und Lausbach.

Ingetrete Angeleitete des Beauftragten des Reichs- kommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen in Karls- ruhe haben Aus- und Einfuhrbewilligungsformulare mit dem achten Stempel und der achten Familienunterstützung „Fremdenburg“ versehen und gegen Einigkeit in Verkehr ge- bracht. Für die gleiche Sozialindustrie Deutschlands waren nur 40 000 festmeter Rundholz zur Ausföhrung im August während allein einer der Schiffe eine Menge von 40 000 festmeter aufweisen. In dieser Beziehung sind angesehn- lich beteiligt. 1. Der Angeleitete des Reichskommissars Emil Reuthner in Karlsruhe, 2. die künftigen Angestellten Herr und Eitel der Expeditionsfirma Karl Lassen in Karlsruhe, 3. zwei weitere Angeleitete der Ausföhrbehörde Brod und Böhme, 4. der künftige Kaufmann Fritz Kies aus Durlach.

Dieser ist noch im Besitz der Ausföhrbewilligung mit dem Pfennigzeichen R. R. Wert 40 413 über die erwähnten 49 000 festmeter Rundholz. Der Wert der ausföhrbaren Ware betrug etwa 20 Millionen Mark. Für die Ausföhrbewilligung verlangte Kies 5 Millionen Mark. Für Teilposten- beschleunigungen wurden ihm durch Vermittlung des Bank- lehrers Wenzel in Offenbach a. M. 600 000 Mark gezahlt. Die sehr unwürdigen Schiebungen haben die Hofkammer M. Stäcker in Offenbach a. M. und das hinter ihr stehende Bank- haus um etwa 2 Millionen Mark dadurch geschädigt, daß Kies es verlangt, nicht nur die Provision in die Tasche zu stecken, sondern noch 6000 festmeter Rundholz ohne Bezah- lung von der Firma zu erhalten. In richtiger Weise hat in- genommen: der oben erwähnte Reuthner, die Kaufleute Otto

Unterhaltungsbeilage der Saale-Zeitung. Sonntag, den 15. August. Inhalt: Der Puppenpieler. Roman von Karl Rosen. — Die Frau des Schmitzes. Gedicht von Paul Kallau. — Der Strauß. Eine Hausbesuchsstunde von Adolf Alexander Scheller. — Wunsz Zeugnis. — Schach. — Rätsel.

### Lieber Eugen!

Dem großen Verdingungs-fürcher Professor Eugen Stei- nach in Dankbarkeit genähmt von  
Gustav Hoffmeister.  
(Nachdruck verboten.)

Professor Eugen Steinach,  
Du grundgelehrtes Haus,  
Ich reiß' mir fast ein Bein, ad,  
Vor lauter Freude aus!

Gell dich, Professor Eugen,  
Du handelst es wie man  
Das Jugenkräft-Begehren  
Besamm verdingen kann.  
Men geht und operiert sich. —  
Weiß auf dem Schmelzblech  
Wird man fast adzig! — vierzig!  
Und lebt noch einmal frisch!  
Und was mich, lieber Eugen,  
Hieran am meisten freut,  
Das will ich nicht verdingen:  
Du kamst zur rechten Zeit!

Es ist ja augenblicklich  
Das Leben gar so schön,  
So stillig und so glücklich  
Ein Friedensparadies.  
Wir Menschen alle schwärzen  
In Sonne hier und Freud' —  
Es wäre ein Mal leben  
Das viel zu wenig heut!

Das Hungern und das Fasten,  
Dazu die Kollennot,  
Der Berg von Steuerlasten,  
Der umzuknippen dort. —

Die Sorge und Bedrückung,  
Die uns allmählich wüch —  
Da hat uns die Begabung  
Von Eugen grad gefehlt.

Er schafft den Graun und Raßen  
Der Jugen Widerkehr —  
Und man darf Steuern zahlen  
Noch adzig Jahre mehr!

### Unbesetzte Lehrstühle an der Universität Halle.

Nachdem schon im begangenen Sommer-Semester das Ordinariat für Kunstgeschichte an der Universität Halle nicht besetzt war, findet auch das Vorlesungs-Vergeldnis für das kommende Winter-Semester unter der Rubrik „Kunst- geschichte“ nur zwei Vorlesungen des Wahlschögenen Dr. Werthenberg an. Ordinariat für Kunstgeschichte in Halle war früher Gehelmar Waldschmidt, der von Halle aus die Universität Berlin ging, und dann Gehelmar Waegold, der von hier aus in das Kultusministerium berufen worden ist. Die Gehelmen, die als Nachfolger Waegolds nach Halle berufen wurden, haben abgelehnt. Neuerdings hat man an Prof. Frankl in München einen Ruf gerichtet; auch er hat sich nicht zur Annahme entschließen können. Als Leiter des kunstgeschichtlichen Seminars gibt das Vorlesungs- Vergeldnis Prof. Dr. Z. an. Als Leiter des archäolo- gischen Seminars wird Prof. Dr. P. bezeichnet. Der bishe- rige Leiter Gehelmar Robert hat, nachdem vor mehr als einem Jahrzehnt das Kultusministerium den Professoren nahe gelegt hat, mit ihrem 70. Lebensjahre zurückzutreten, zu Beginn dieses Jahres das Ordinariat für Archäologie niedergelegt, trotzdem er noch durchaus tüchtig ist und aus- geübtig Wissenschaftler hat. Es verlautet, daß das Seminar im kommenden Semester nicht bemalt sein wird, daß viel- mehr Prof. K. ro, der bisherige Leiter des deutschen

archäologischen Institutes in Wien den Ruf als Roberts Nachfolger annimmt.

Das landwirtschaftliche Institut der Universität, das der berühmte im vorigen Jahre verstorbenen Gehelmar Hoffmann leitete, hat noch immer keinen Direktor er- halten. Die Ernennung geht vom Kultusministerium aus. Der Minister, der dem Vortragsgelehrten Roberts so schnell Folge leitete, läßt sich in der Befugung dieses Postens sehr.

### Prof. Koellreutter nach Jena berufen.

Das durch das Ableben des Geh. Justizrats Job. Niedner erledigte Ordinariat für öffentliches Recht an der Universi- tät Jena ist Prof. Dr. jur. Otto Koellreutter in Halle angeboten worden. Der aus Freiburg (Waben) ge- bürte Staats- und Verwaltungsgeschichtler, Schüler des berühmten Verwaltungsdenkmalts. Im Jahre 1912 erwarb er seine Zulassung als Privatdozent in Freiburg, erhielt hier- für den Titel außerordentlicher Professor und erhielt 1919 als a. Professor nach Halle über, wo er 1919 zum Ordinarius ernannt wurde. Sein Spezial- arbeitsgebiet ist englisches öffentliches Recht und Rechts- verfassung.

Unerwartete Schöpfung des Geheimdenkmalts. Aus Ham- burg wird gemeldet: Das Feine-Denkmal in Hamburg, das vor einem Kontorhaus in der Wändelbergstraße aufstellung gefunden hat, wurde in einer der letzten Nächte abermals mit roter Farbe über bemalt. Drei Personen wurden als mutmaßliche Täter verhaftet. Das Denkmal stand früher bekanntlich auf Rospa und wurde, nachdem das Wästelchen in den Besitz des deutschen Kaisers überging, nach Hamburg für 10 000 Mark verkauft.  
Der Reichsfinanzrat Dr. Edwin Heßels hat seine Ent- lassung als Leiter der hürttembergischen Sammlungen nachgelassen, um sich ausschließlich seinem Amt als Reichs- finanzrat in Berlin zu widmen.